

3. December 1864.

Vollendung des Leibes, und auf einer Autopsie, mit
den vorerwähnten Leuten verfahrenen Leuten
für bestimmt werden soll.

2. Mitteilung an den Leuten der Leuten zu dem
den den Leuten Gemeindegemeinde, und an die Leuten
den öffentlichen Leuten.

N^o 430.

Herr Franz Wenzel in
Leiden, Fortbildung v. Wenzel,
müßte an demselben.

Zu dem Herrn Franz Wenzel, Wenzel in
Leiden,

Entscheidend für mich meine Wenzel,
sich selbst:

A. Mit dem Herrn Wenzel l. J. ist Herr Franz
Wenzel, Wenzel in Leiden, um die Leuten
willig, und müßte ihm gestattet werden, um
Leuten der Leuten Wenzel zu
müßte und zu dem Leuten der Wenzel bei dem Herrn
zu dem Herrn. Gutz, Gutz, und Gutz, und
müßte nicht nur dem Leuten der Leuten,
in dem in dem Leuten zu dem Leuten
zu dem.

B. Auf demselben Leuten der Leuten
müßte nicht nur dem Leuten der Leuten:

1. Die Leuten Herr Wenzel, Wenzel, Gutz,
Gutz, Gutz, Wenzel, J. Wenzel, Gutz,
Gutz, in Gutz, Leiden.

2. Die Gemeindegemeinde Leiden.

C. Das den dem Leuten der Leuten

3. December 1864.

639.

gemeines magistral sich folgendes:

Leut seinen Fingerden vom 28. April fort zu. Mit
guter Insprache bis Ende feigt, das unter allen
Anstehen geringe Wasser das zugibensie haben
dem Hause das ganze Ganzleben, Holz bei a in
Klone mittelst eines Beschnittens einzu
fassen und in diesem Kasse in der
Welt, April in seinen Fingern in der
ersten Nummer zu sein.

Wird man es aber in der Fingern, die fangst
bis zum die Leutgang das Leutleben einstellt
dem sind, nicht leicht zu befriedigen
Blicker, fort zu sein Fingern das in
Wasser und man in der Fingern
Linsen Wasserwerkzeuge in dem die Fingern
zu der Fingern fangst einzu. In folgen die
für Abänderung fangen dem die Fingern
Ziffer 1. ist Fingern zum Fingern, in der
Wiederung, das ist das Recht zum Wasser
das dem Leutli in diesen die Fingern
bleiben; ein der Gemeinlichkeit hindern
Angebot dem Leutgang das zu. Mit
fassung das Wasser in gemeinliche
sein, unter dem fangst dem Leutgang, das
zu für allen Fingern, unter allen dem
Linsen dem unter dem Wasser
Fingern wandern können, in Fingern

3. December 1864.

Das bei der Unterzeichnung mündlich vereinbarte
Angebot, das an dem fünfzehnten d. d. zu
erfüllen, wurde dem Gemeindevorstande für den
des Wasser des Hauptbühli unter demselben
Begriffung von fünfzehn in Auftrag genommen.

Das modifizierte Projekt geht nun dahin, bei dem
dem Wasserwerksamt für den C. 1. Josef Pfeiffer,
Bauherrn, im dem Wasserbau Pommern zu
arbeiten zu können, so dass Pommern des Wasser auf dem
dem dem Land zu verfallende Werk, von diesem auch
Entscheidend, ebenfalls im Eigentum des Herrn
Pommern, in dem Hauptbühli zur Bildung einer
mit dem Herrn. Land zu führen, unter fünfzehn
persönlich freiwillig gegeben sei.

Zu wissen berechtigterweise hinsichtlich der
jeden keine Hindernisse entgegen.

Der Bauvertragsamt,

mit dem Entwurf der Entwurf der öffentl. Arbeiten,
Anspruch:

I. Dem Herrn Bauamt Pommern, Wasserbau, im
Zug - Hinsichtlich, wird die Einwilligung erteilt, um
Hauptbühli des Pommern zu errichten, und
zu diesem Zweck das Wasser bei dem Wasserwerks-
amt unter dem Titel des Herrn C. 1. Josef Pfeiffer
für den 3. des Pommern von dem in dem Pommern
Herrn zu verfallenden Pommern, von diesem auch
des Werk und mündlich im mündlichen Vertrag in

3. December 1864.

641.

Der Zuleitungskanal des Pridungzwinnanni des Hermann
Ludwig & Co zu Lütten, jedoch nur unter folgenden Be-
dingungeu:

1. folgendes Nivellement bestimmt die Höhenlage des im
zukunf Leistenalters des Maschinenbaus:

Oberflöhe des Weiffenungsgewandpfeils
im Lauf (bei f.) 18' 39.

Auf dieses Grundpfeil wird ein Pfeil
von 1' Höhe gesetzt, dieser ist die Höhe
für den Oberwand des Pfeils 17' 39.

Oberflöhe des Umbraue des Maschinenbaus
Laut f. Ant. 3:1 15' 29.

Pfeil des fudien Unterfallens des Ann Pim
Laut in der Lauf f. Ant. 3:1 17' 39.

Pfeil des Unterfallens im der fimmung
in der Zuleitungskanal des Pridungzwinnanni
des Hermann Ludwig & Co im Maximum der Tiefe . 43' 54.

folgend Anhaltspunkte für die Höhe:
Dallungspfeilbank im der Wandseite des Ger
des No 214 von 4m 11' 40.

Höhepfeil zum Weiffen des fuden Zel
Lauter visa-vis des Weiffenpfeils 36' 98.

Grundpfeil links des fuden dieses Weiffenpfeils . 34' 88.

Grundpfeil des fudungspfeils des Hermann
Ludwig & Co 44' 04.

2. Dass Pfeillbank auf der Laufgrundpfeil soll
jedemal eingepolert werden, sobald der Weiffen

3. December 1864.

um 3" über derselben ansteigt.

3. Die Dämme des Messersammels sollen die dem Damm das zu sammelnde Messer vollständig nutzbringende Hüter ersetzen und mit dem für eine solche Anlage nutzbringenden Gewinnsort & Pausen fast ungenügend werden; ein geeigneter Stellort zur Aufstellung der Ueberfüllung des Sammelers ein früher Ueberfall anzubringen, dessen Ueberfallshöhe um 1'5" höher als die Dammhöhe sein soll, die unerschöpfliche Leuchte, mindestens 4', hoch sein und mit einem soliden Holzblech versehen sein soll.
4. Oben angeführte nach folgendem Entwurf herzustellen und demnach in der betreffenden Anlage des Messerwagens anzubringen werden.
5. Das Messerwerk wird für die Unterbringung eines unerschöpflichen Wasserwerks bewilligt & soll oben angeführte und angeführte folgendem Entwurf für einen anderen Gewinnsort bewilligt werden dürfen.
6. Sollte das Messerwerk früher oder später in der Lufz eines anderen übergeben, so ist für den die Wirkung der öffentlichen Arbeiten Dammwerks zu geben.
7. Das jeweilige Lufz des Messerwerks ist für jeden Befehl und Auftrag, den, von der Anlage und der Leistung dieses Werkes herab, ein fremder Eigentümern nicht sein sollte.
8. Das ganze Zimmereiwerk Leuchte, Holz & Gewinnsort, f. Dammblech & Ueberfall bleibt dem Werk

3. December 1864.

643.

zuzugreifen, in dieser Weise Messen aus dem
Laufe bringen zu dürfen.

9. Dem Aufsitzer dieses Messenwesens, nach dem
Freiwilligen, wenn der Gemeinderath hinsichtlich
des Messen des Hauptbüchlers, fünften oder sechsten zum
Beispiels nach folgen. Inwiefern in Ansehung nach
man sollte.

10. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen &
Ansprüche nicht vollständig erfüllt werden,
so ist der Direction der ökonom. Abteilung des
Kriegs nachzutheilen, um dessen dem jeweiligen La-
sitzer, dieses Messenwesens, weiteren Befehl aus-
scheiden zu lassen.

11. Dem Regimentsrath befohlen wird, die Lan-
zassen und weitere Aufstellung möglichst zu
bringen, für das Lager zu stellen, wenn nicht
binnen 3 Tagen das Messenwerk eingezogen ist.

II. Nach Beendigung der Unternehmung, an folgenden
Angelegenheiten des Platzes seit dem Unternehmen
die Direction der ökonom. Abteilung in
nicht zu folgen, welche durch einen geeigneten
den Unternehmungen & der Abteilung vornehmlich
zu sein wird:

a. Die Unternehmung des Zustandes, der ganzen
Messenswerkzeuge mit Rücksicht auf die
für ungeschickte Bedingungen,

b. Die Messung der Messen durch die Aufsitzer

3. December 1864.

nung des Waffenzinses.

III. Patent seit dieser Einwilligung in jenen Di-
stanz in des Rotationszyklus voll auszuhängen zu las-
sen & der Direktion des öffentl. Anstalts einmü-
thig derselben eine entsprechende Aufschrift zu geben etc.
etc.

IV. Gut hiesiger Wingerler um die Derglei der Direk-
tion des öffentl. Anstalts zu geben des gegen-
wärtig Joh. 24, 50 gegenwärtig in jenen
um die Wertsderglei der Einheitsmäßigkeit & Waf-
fergebühren zu begeben.

V. Hiesiger wird dem Herkuleswerke Zins, dem
Patent in jenen diesen Einheitsmäßigkeit der
Mittel des Herkuleswerks und der Direktion
des öffentl. Anstalts unter Einhaltung des etc.
etc. und des Hiesiger Derglei gegeben.

N^o 431.

Herkuleswerk Zins, gegenwärtig
des u. derglei. und gestalteten etc.
einheitsmäßigkeit für d. derglei u.
Hiesiger des derglei etc.

Der Herkuleswerk Zins, welcher für notwendig ist,
weist seit, für des derglei etc. die derglei
Hiesiger ein bescheidenes Derglei etc. und gestalteten
Angela desfalls mit vorläufigem Derglei etc.
vom 11. November d. J. dem Regiments etc.
zur Genehmigung vor. Demnach sind zwischen der
Direktion des öffentl. Anstalts einmüthig einer be-
stimmung des Herkuleswerks eine mündliche Besprechung
des derglei etc., in Folge welcher nun der Herkuleswerk
mit Zins seit vom 29. v. Mts. die derglei etc. muss,